# Amtliche Mitteilungen
der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7 , 85049 Ingolstadt

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) – Feststellung des 7-Tages-Inzidenzwertes

Die Stadt Ingolstadt gibt auf der Grundlage der 12. BayIfSMV, § 8 Abs. 1 S. 4, § 19 Abs. 1 S. 3 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes amtlich bekannt:

Das Robert-Koch-Institut weist für das Stadtgebiet Ingolstadt **am Freitag, 23. April 2021 eine 7-Tages-Inzidenz von 172,5** aus.

(Corona-Dashboard unter http://corona.rki.de, Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARSCoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen).

Somit gelten für die **Woche vom 26. April bis 2. Mai 2021:**

1. für die **Schulen** im Stadtgebiet Ingolstadt die Maßgaben der 12. BayIfSMV, § 18 Abs. 1 S. 3 Nr. 1.:

   *In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, findet*
   *a) in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht,soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und*
   *b) an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt; Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich mindestens zwei Mal wöchentlich nach Maßgabe von § 18 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 der 12. BayIfSMV einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen.*

2. für die **Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige** im Stadtgebiet Ingolstadt die Maßgaben der 12. BayIfSMV, § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1.:

   *In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, sind die Einrichtungen geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.*

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 23.04.2021

gez. Isfried Fischer
Berufsmäßiger Stadtrat für Soziales, Jugend und Gesundheit

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) – Feststellung der Überschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes von 150 an drei aufeinanderfolgenden Tagen sowie Eintreten der „Notbremse 150“ – Geltende Regelungen der „Notbremse 100“

Die Stadt Ingolstadt gibt auf der Grundlage der 12. BayIfSMV, § 3 Nr. 2 und Nr. 3 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

**amtlich bekannt:**

**Dreimalige Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 150.**

Das Robert-Koch-Institut weist für das Stadtgebiet Ingolstadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen **eine 7-Tages-Inzidenz von über 150** aus: 21. April 2021: 191,1, 22. April 2021: 171,0; 23. April 2021: 172,5 (Corona-Dashboard unter http://corona.rki.de)

Somit gelten **ab Sonntag 25. April 2021, 0.00 Uhr** in Ingolstadt zusätzlich die Verschärfungen der 12. BayIfSMV iVm § 28b des IfSG für die 7-Tage-Inzidenz über 150.

- Unterschreitet die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den maßgeblichen Schwellenwert von 150 an fünf aufeinander folgenden Tagen, so treten die Regelungen „Notbremse 150“ ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft (vgl. § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV)

**Ab Samstag, den 24. April 2021, 0.00** gelten in Ingolstadt die Verschärfungen der 12. BayIfSMV iVm § 28b des IfSG für die 7-Tage-Inzidenz über 100 in der aktuellen Fassung.

- Unterschreitet die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den maßgeblichen Schwellenwert von 100 an fünf aufeinander folgenden Tagen, so treten die Regelungen „Notbremse 100“ ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft (vgl. § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV)

### Erläuterungen

**Notbremse 150 – Geltung ab Sonntag, 25.04.2021:**

**Zusatz über Notbremse 100 hinaus - Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr untersagt: § 12 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV**

Die Abholung vorbestellter Waren (Click&Collect) in Ladengeschäften bleibt zulässig. Neben den Regelungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 sind im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden. Die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung (Click&Meet) ist ab 25.04.2021 untersagt.

Für die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 für die tägliche Versorgung unverzichtbaren Ladengeschäfte verbleibt es bei den Regelungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 und 5. Dies sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons, der Verkauf von Presseartikeln, Versicherungsbüros, Buchhandlungen, Tierbedarf und Futtermittel sowie der Großhandel. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt.

### Notbremse 100 – Geltende Regelungen ab 24.04.2021, 0.00 Uhr

Aufgrund der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 23.04.2021 gilt ab dem 24.04.2021 die „Notbremse 100“ in der gemäß der § 12. BayIfSMV an die Überschreitung des Schwellenwertes anknüpfenden Fassung.

**a) Nächtliche Ausgangssperre zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr § 26 der 12. BayIfSMV**

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt. Ein Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist in diesem Zeitraum nur begründet aufgrund

1. der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen
2. der Berufsausübung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts
4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender
5. der Versorgung von Tieren oder,
6. aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen

**b) Kontaktbeschränkung: Eigener Hausstand + eine weitere Person § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV**

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person.

**c) Nur kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten § 10 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV**

Es ist nur die kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt. Die Regelungen für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader nach § 10 Abs. 2 bleiben unberührt. Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist unverändert nach § 10 Abs. 3 nur unter freiem Himmel zulässig.

**d) Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr ist untersagt § 12 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV**

**Click&Collect: § 12 Abs. 1 Satz 6**

Die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften bleibt zulässig. Neben den Regelungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 sind im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden.

**Click&Meet: § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 3**

**Achtung: Ab Sonntag, den 25.04.2021 gelten die Regelungen der „Notbremse 150“ (Click&Meet untersagt)**

Die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden ist unter entsprechender Geltung der Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 und folgender zusätzlicher Maßgaben zulässig.

- Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche
- Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben
- Kunden dürfen nur eingelassen werden, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen. Der Selbsttest hat dabei unter „Aufsicht“ des Betreibers (Vier-Augen-Prinzip) zu erfolgen. Dabei muss in jedem Fall eine Zuordnung und ordnungsgemäße Ablesung des Ergebnisses gewährleistet sein (feste Wartebuchten und 15 Minuten Wartezeit).
  Es sind nur zugelassene Selbsttests zu verwenden.

Für die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 für die tägliche Versorgung unverzichtbaren Ladengeschäfte verbleibt es bei den Regelungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 und 5. Dies sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons, der Verkauf von Presseartikeln, Versicherungsbüros, Buchhandlungen, Tierbedarf und Futtermittel sowie der Großhandel. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt.

Nr. 17 Mittwoch, 28.04.2021

**INHALT**

**Rechtsreferat**
Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG) u. Zwölfte Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
- Feststellung des 7-Tages-Inzidenzwertes für Schulen u. Kitas am 23.04.2021
- Feststellung der Überschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes von 150 an drei aufeinanderfolgenden Tagen sowie Eintreten der „Notbremse 150“
– Geltende Regelungen der „Notbremse 100“

**Rechtsamt**
- Änderungssatzung Benutzungsgebühren städtischer öffentlicher Grünanlagen
- Grünanlagensatzung
- Wappen- und Fahnensatzung

**Hauptamt**
Bezirksausschusssitzungen I, II, XI

**Stadtplanungsamt**
- Beb.- u. Grünordnungsplan Nr. 934 „Weiherfeld Süd“
- Einleitung Vorbereitender Untersuchungen - Südwesten Altstadt

**Amt für Informations- u. Datenverarbeitung**
Öffentliche Ausschreibung

**Referat IV**
Ausschreibung im Offenen Verfahren

**Sparkasse Ingolstadt Eichstätt**
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparurkunden

**e) Dienstleistungsbetriebe § 12 der 12. BayIfSMV**

Für die nach § 12 Abs. 2 Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 zulässigen Dienstleistungen der Friseure und der Fußpflege gilt folgendes:

- FFP2-Maskenpflicht im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen
- Inanspruchnahme der Dienstleistung ist nur zulässig, wenn der Kunde ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegt.
  Der Selbsttest hat dabei unter „Aufsicht“ des Betreibers (Vier-Augen-Prinzip) zu erfolgen. Dabei muss in jedem Fall eine Zuordnung und ordnungsgemäße Ablesung des Ergebnisses gewährleistet sein (feste Wartebuchten und 15 Minuten Wartezeit). Es sind nur zugelassene Selbsttests zu verwenden.

**f) Gastronomie: Abgabe zwischen 22 Uhr und 5 Uhr untersagt § 13 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV**

Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist zwischen 22 Uhr und 5 Uhr untersagt.

**g) Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung und Erwachsenenbildung sowie Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform untersagt § 20 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV**

Angebote der beruflichen Aus- und Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform untersagt. Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des technischen Hilfswerks sind unter den Voraussetzungen von § 20 Abs. 3 zulässig. Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform ist untersagt. Für Fahrschulen, Nachschulungen und Eignungsseminare gelten die Regelungen von § 20 Abs. 5. Für die praktische Sportausbildung gilt § 10.

**h) Kulturstätten sind geschlossen § 23 Abs. 1 und Abs.2 der 12. BayIfSMV**

Zusätzlich zu den Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und ähnlichen Einrichtungen bleiben nunmehr auch die Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten geschlossen.

Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege bleiben unberührt. Maßgeblich ist der jeweilige Wortlaut der Vorschriften der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

Soweit die 12. BayIfSMV bisher Regelungen beinhaltet, die über den vom Bund vorgegebenen Mindeststandard hinausgehen, ist es vor dem Hintergrund der vorgenannten Infektionslage erforderlich, diese beizubehalten (§ 28b Abs. 5 IfSG). Soweit die 12. BayIfSMV bisher inzidenzunabhängig Regelungen mit demselben Inhalt enthält, wie sie der Bund für den Inzidenzbereich über 100 vorsieht, wird der Wortlaut der 12. BayIfSMV zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten redaktionell an das Bundesrecht angepasst. Um den Rechtsanwendern den Zugang zu den in Bayern insgesamt geltenden Regelungen zu erleichtern, werden auch die unmittelbar geltenden inzidenzabhängigen Regelungen des Bundes wortlautgleich mit in die 12. BayIfSMV übernommen. Die damit verbundene „Doppelung“ der bundesrechtlichen Regelung, die rechtlich nicht erforderlich wäre, wird aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit in Kauf genommen.

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 23.04.2021

gez. Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung

## Satzung zur Änderung der Satzung für die Gebühren für die Benutzung von städtischen öffentlichen Grünanlagen der Stadt Ingolstadt

### Vom 20. April 2021

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende Satzung:

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung von städtischen öffentlichen Grünanlagen der Stadt Ingolstadt vom 04. August 2000 (AM Nr. 32 vom 10.08.2000) wird wie folgt geändert:

**§ 1 Änderungen**

§ 1 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Entsprechend § 6 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Städtischen Grünanlagen kann im Falle von Sonderkonstellationen (insbesondere bei im Rahmen der Errichtung und Pflege der Einrichtung erbrachter Eigenleistung) von der Erhebung von Gebühren abgesehen bzw. eine angemessene Reduktion der zu entrichtenden Gebühr vorgenommen werden."

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Ingolstadt, 20.04.2021

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Städtischen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)

### Vom 20. April 2021

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

Die Satzung über die Benutzung der Städtischen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 04. August 2000 (AM Nr. 32 vom 10.08.2000, zuletzt geändert am 14.04.2011, AM Nr. 17 vom 27.04.2011) wird wie folgt geändert:

**§ 1 Änderungen**

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden und von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt. Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühren werden aufgrund einer gesonderten Satzung erhoben. Im Falle von Sonderkonstellationen (insbesondere bei im Rahmen der Errichtung und Pflege der Einrichtung erbrachter Eigenleistung) kann nach Maßgabe der Gebührensatzung von der Erhebung von Gebühren abgesehen bzw. eine angemessene Reduktion der zu entrichtenden Gebühr vorgenommen werden."

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, 20.04.2021

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

## Satzung über die Verwendung des Wappens und der Fahne der Stadt Ingolstadt (Wappen- und Fahnensatzung)

### Vom 19. April 2021

Auf Grund von Art. 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - Gemeindeordnung - (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

### § 1 Beschreibung des Stadtwappens und der Stadtfahne

(1) Die Stadt Ingolstadt führt als Stadtwappen ein feuerspeiendes, rotbewehrtes heraldisches Panthier in blauer Farbe auf einem silbernen Wappenschild.

(2) Die Form des Stadtwappens ergibt sich aus der bildlichen Darstellung in der Anlage 1 zu dieser Satzung.

(3) Sofern eine vereinfachte Darstellung erforderlich ist, kann die Farbe Silber des Wappenschildes durch die Farbe Weiß ersetzt werden.

(4) Die Fahne der Stadt Ingolstadt besteht aus einer viergestreiften Fahnengrundlage in der Farbfolge weiß-blau-weiß-blau in gleichen Abständen. In der Mitte der Fahne befindet sich das Stadtwappen auf einem weißen Wappenschild. Die Form der Fahne ergibt sich aus der bildlichen Darstellung in der Anlage 2 zu dieser Satzung.

### § 2 Hoheitliches Führen des Stadtwappens

(1) Die Stadt Ingolstadt führt gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 GO das Stadtwappen, welches unter den Schutz dieser Satzung fällt.

Das Stadtwappen führen im Einzelnen, soweit sie in amtlicher Eigenschaft tätig werden:

a) der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin,

b) die weiteren Bürgermeister oder die weiteren Bürgermeisterinnen,

c) die Stadtverwaltung als Behörde der kreisfreien Stadt,

d) der Stadtrat und seine Ausschüsse bei öffentlichen Anlässen,

e) ehrenamtliche und berufsmäßige Stadtratsmitglieder und Mitglieder der Bezirksausschüsse in Ausübung ihres Mandats; dabei ist eine Erwähnung von Fraktions- und Parteizugehörigkeit sowie beruflicher Tätigkeit nicht zulässig, und

f) die öffentlichen Einrichtungen, die sich in Trägerschaft der Stadt Ingolstadt befinden, sowie Kommunalunternehmen und Eigenbetriebe oder Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt Ingolstadt die Mehrheit hält, im Rahmen des Gesellschaftszwecks.

(2) Das Recht zur Führung des Stadtwappens umfasst die Befugnis, das Stadtwappen insbesondere

a) im Dienstsiegel,

b) im Briefkopf,

c) in Visitenkarten,

d) zu Repräsentationszwecken und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit,

e) auf amtlichen Drucksachen (z.B. Urkunden),

f) auf Amtsschildern,

g) zur architektonischen Gestaltung in und an Gebäuden der Stadt Ingolstadt

zu verwenden.

### § 3 Genehmigungspflicht bei Verwendung des Stadtwappens durch Dritte

(1) Jede Verwendung durch nicht in § 2 Abs. 1 genannte Personen oder Organisationen (Dritte) bedarf der Genehmigung der Stadt Ingolstadt. Eine Genehmigung kann nur auf schriftlichen Antrag hin erteilt werden.

(2) Für kommerzielle und werbliche Nutzungen darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn es im Interesse der Stadt liegt und der Eindruck einer amtlichen Beteiligung nicht entstehen kann.

(3) Mit dem Antrag ist die geplante Verwendung des Stadtwappens eindeutig und abschließend zu definieren. Zudem sind dem Antrag unentgeltlich ein Muster oder eine bildliche Darstellung der geplanten Verwendung beizufügen.

(4) Die Genehmigung kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Die Genehmigung wird grundsätzlich befristet und widerruflich (§ 6) erteilt.

(6) Der Antragsteller/die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass die Art der Verwendung nicht die berechtigten Interessen der Stadt Ingolstadt beeinträchtigt, insbesondere, dass

a) die Verwendung des Stadtwappens nicht den Eindruck einer amtlichen Beteiligung der Stadt Ingolstadt erweckt und

b) die Verwendung das Ansehen der Stadt Ingolstadt nicht beeinträchtigt oder schädigt.

(7) Die Genehmigung soll nur Personen, Organisationen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in Ingolstadt haben oder mit Ingolstadt in einer besonderen Beziehung stehen.

(8) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.

(9) Für parteipolitische Zwecke wird eine Genehmigung ausnahmslos nicht erteilt.

(10) Für die Genehmigung nach § 3 werden Kosten nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Ingolstadt (Kostensatzung) erhoben. Für die Genehmigung nach § 3 werden keine Verwaltungskosten erhoben, wenn die Genehmigung einem eingetragenen und gemeinnützigen Verein erteilt wird, der seinen Sitz im Stadtgebiet Ingolstadt hat.

(11) Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung und geduldete Verwendungen des Stadtwappens behalten ihre Gültigkeit.

### § 4 Genehmigungsfreie Tatbestände

(1) Eine Genehmigung nach § 3 ist nicht erforderlich für

a) die bildliche Abbildung des Stadtwappens oder die figürliche Darstellung des Panthiers zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken oder zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung,

b) den privaten (nicht kommerziellen) Gebrauch des Stadtwappens als Herkunftsbezeichnung, z.B. als Hinweis auf die Herkunft oder den örtlichen Wirkungsbereich des Stadtwappennutzers.

(2) Der Gebrauch von Erzeugnissen, bei denen das Stadtwappen genehmigungsfrei oder mit Genehmigung verwendet wurde, steht jedermann frei. Dies gilt insbesondere für Aufkleber, Anstecker, Postkarten, Andenken, Schmuckteller und ähnliche Gegenstände der Heimatverbundenheit, Erinnerungskultur, Imagewerbung oder Tourismusförderung.

(3) § 3 Abs. 6 gilt entsprechend auch für die genehmigungsfreie Verwendung des Stadtwappens.

### § 5 Beflaggung

(1) Für die Beflaggung aus allgemeinen und besonderen Anlässen gilt die Verwaltungsanordnung über die bayerischen Staatsflaggen und die Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen (Flaggen- Verwaltungsanordnung – VwAoFlag) vom 4. Dezember 2001 (GVBl S. 1077) in der jeweils geltenden Fassung in entsprechender Anwendung.

(2) Die Stadt Ingolstadt kann darüber hinaus Dritten das Zeigen der Stadtfahne genehmigen. § 3 gilt entsprechend auch für die Verwendung der Stadtfahne.

### § 6 Widerruf und Untersagung

(1) Die Genehmigungen nach § 3 und § 5 Abs. 2 i. V. m. § 3 sind jederzeit widerruflich.

Die Genehmigung ist insbesondere zu widerrufen, wenn

a) die durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschritten oder die mit der Genehmigung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden oder

b) die Voraussetzungen für die Genehmigung weggefallen sind.

(2) Bei Widerruf der Genehmigung ist die weitere Verwendung des Stadtwappens bzw. der Stadtfahne unverzüglich zu unterlassen.

(3) Jede Nutzung kann untersagt werden, soweit das Ansehen der Stadt Ingolstadt leidet oder eine unberechtigte Nutzung vorliegt.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, den 19.04.2021

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

## Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 der Wappen- und Fahnensatzung

Wappen der Stadt Ingolstadt

Die Gestaltung, farbliche Darstellung und die Größenverhältnisse des Wappens richten sich jeweils nach dem aktuell gültigen visuellen Erscheinungsbild der Stadt Ingolstadt.

## Anlage 2 zu § 1 Abs. 4 der Wappen- und Fahnensatzung

Stadtfahne der Stadt Ingolstadt

Hissflagge:

Die Gestaltung, farbliche Darstellung und die Größenverhältnisse des Wappens richten sich jeweils nach dem aktuell gültigen visuellen Erscheinungsbild der Stadt Ingolstadt.

Bei anderen Fahnenarten und Fahnenformaten (wie z.B. Banner, Hängefahne) sind die Einteilung der Fahnengrundlage und die Abbildung des Wappens entsprechend dem jeweiligen Fahnenformat ins Verhältnis zu setzen.

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses I - Mitte

Am Dienstag, 04.05.2021, findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses
I – Mitte statt. Veranstaltungsort: Online-Sitzung/Bürgerhaus im Neuburger Kasten, Fechtgasse 6, 85049 Ingolstadt

### Tagesordnung:

1. Bestätigung/Ergänzung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Informationen/Unterrichtung der Verwaltung
2.1. Taubenschlag in der Altstadt
2.2. Aussichtsturm am zukünftigen Donaupark
3. Bürgeranliegen und Anträge
3.1. Parkgebühren in der Innenstadt
3.2. Kennzeichnung öffentlicher Toiletten
3.3. Fahrradständer Josef-Ponschab-Straße
3.4. Fahrradabstellplätze in der Altstadt
3.5. Straßenbeleuchtung Antonius-Schwaige
4. Bürgerhaushalt
4.1. Taubenhaus am Nordbahnhof
4.2 EDV – Bedarf – Freiwilligenagentur
4.3 Pfadfinderhütte am Schutterberg
5. Bauanzeigen
6. Verschiedenes - Wünsche, Anregungen
6.1 „Runder Tisch der Innenstadt" Sachstand, Beteiligung des BZA
6.2 Verabschiedung ehemaliger BZA-Mitglieder
7. Beiträge (nicht öffentliche Sitzung)

**Bezirksausschussvorsitzender:**
Herr Franz Ullinger

**Die Bezirksausschusssitzung wird digital durchgeführt. Die Sitzung ist auch in dieser Form öffentlich.**

**Jede/r Bürger/in kann beim Schriftführer die nötigen Zugangsinformationen zur Online-Sitzung erhalten (Anmeldung unter Mail: sb293@bingo-ev.de) bzw. beim angegebenen Sitzungsort an der Sitzung teilnehmen.**

**Zur Einhaltung der Hygieneauflagen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Teilnehmerzahl sehr begrenzt. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass sich Besucherinnen und Besucher, die an der Bezirksausschusssitzung teilnehmen möchten, rechtzeitig vorab beim Schriftführer mit der entsprechenden Personenzahl und Kontaktdaten anmelden (Mail: sb293@bingo-ev.de). Bitte tragen Sie eine FFP2-Maske.**

**Bezirksausschussmitglieder sind automatisch angemeldet und erhalten rechtzeitig die Zugangsdaten zur Online-Sitzung! Bei Verhinderung bitten wir um Abmeldung beim Bezirksausschussvorsitzenden.**

**Hinweise zum Datenschutz:**

1. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
   Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung im Zusammenhang mit COVID-19 (SARS-CoV-2). Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs.1c DSGVO i.V. m § 2 12.BayIfSMV
2. Übermittlung von Daten an Dritte
   Eine Übermittlung der o.g. Daten an Dritte erfolgt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt bzw. die jeweils zuständige öffentliche Stelle zu den o.g. Zwecken. Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen an Dritte weitergegeben. Sie werden ausdrücklich nicht zu Werbezwecken verwendet.
3. Dauer der Speicherung
   Die Daten werden vier Wochen ab der Sitzung gespeichert. Danach werden die Daten vernichtet.

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI – Friedrichshofen-Hollerstauden

Am Dienstag, 04.05.2021 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI - Friedrichshofen-Hollerstauden statt. Veranstaltungsort: Online-Sitzung/Thomas kirche, Buchenweg 4, 85049 Ingolstadt

### Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden
2. Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 23.03.2021
3. Mitteilungen der Verwaltung
3.1. Parksituation Vorwaltnerstraße (2021-11-002)
3.2. Termin der Bürgerversammlung im Stadtbezirk entfällt
4. Bürgerhaushalt 2021 / 2022
5. Anträge
5.1. Beschilderung Nordumfahrung Gaimersheim
5.2. Sanierung Altenhofstraße
5.3. Ausfahrt Fort Hartmann

**Bezirksausschussvorsitzender:**
Herr Rainer Mühlberger, Buchenweg 7, 85049 Ingolstadt

**Die Bezirksausschusssitzung wird digital durchgeführt. Die Sitzung ist auch in dieser Form öffentlich. Bezirksausschussmitglieder sind automatisch angemeldet und erhalten rechtzeitig die Zugangsdaten zur Online-Sitzung! Bei Verhinderung bitten wir um Abmeldung beim Bezirksausschussvorsitzenden.**

**Jede Bürgerin und Bürger kann beim Bezirksausschussvorsitzenden die nötigen Zugangsinformationen zur Online-Sitzung erhalten (Anmeldung unter Mail: BZA_XI_Ingolstadt@gmx.de) bzw. beim angegebenen Sitzungsort an der Sitzung teilnehmen.**

**Zur Einhaltung der Hygieneauflagen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Teilnehmerzahl vor Ort sehr begrenzt. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass sich Besucherinnen und Besucher, die an der Bezirks¬ausschusssitzung teilnehmen möchten, rechtzeitig vorab beim Bezirksausschussvorsitzenden mit der entsprechenden Personenzahl und Kontaktdaten anmelden (Mail: BZA_XI_Ingolstadt@gmx.de). Bitte tragen Sie eine FFP2-Maske.**

**Hinweise zum Datenschutz:**

1. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
   Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung im Zusammenhang mit COVID-19 (SARS-CoV-2). Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs.1c DSGVO i.V. m § 2 12. BayIfSMV
2. Übermittlung von Daten an Dritte
   Eine Übermittlung der o.g. Daten an Dritte erfolgt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt bzw. die jeweils zuständige öffentliche Stelle zu den o.g. Zwecken. Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen an Dritte weitergegeben. Sie werden ausdrücklich nicht zu Werbezwecken verwendet.
3. Dauer der Speicherung
   Die Daten werden vier Wochen ab der Sitzung gespeichert. Danach werden die Daten vernichtet.

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II - Nordwest

Am Mittwoch, 05.05.2021 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II - Nordwest statt. Der Veranstaltungsort ist die Aula der Sir-William-Herschel-Mittelschule, Herschelstr. 26, 85057 Ingolstadt

### Tagesordnung:

**Öffentliche Sitzung**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung letztes Sitzungsprotokoll.
3. Bürgerhaushalt – Beratung und Entscheidungen
3.1. 019-02-004 B – Sicht- u. Lärmschutzwand Furtwänglerstraße
3.2. Sir-William-Herschel Mittelschule – Aquarium Axolotl
3.3. IFG – Taubenhaus Nordbahnhof
3.4. Kita Atlantik – Sportplatz
3.5. TV1861 – Bodenturnläufer
3.6. TV1861 – Homeplate
3.7. Stadtteiltreff – Boulebahn
3.8. Stadtteiltreff – Orangene Wege
3.9. Stadtteiltreff – Fotoprojekt „Wir sind Pius“
3.10. Stadtteiltreff – Hängenden Garten
- Lüftungspause -
4. Information aus der Verwaltung
5. Anfragen aus dem Stadtteil
5.1. Schreiben der Mieter aus der Kopernikusstraße
6. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Manuel Depperschmidt
Bezirksausschussvorsitzender

**Zur Einhaltung der Hygieneauflagen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Teilnehmerzahl sehr begrenzt. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass sich Besucherinnen und Besucher, die an der Bezirksausschusssitzung teilnehmen möchten, rechtzeitig vorab beim Bezirksausschussvorsitzenden mit der entsprechenden Personenzahl und Kontaktdaten anmelden (Mail: :bza2.nordwest@ingolstadt.de). Bitte tragen Sie eine FFP2-Maske.**

**Bezirksausschussmitglieder sind automatisch angemeldet. Bei Verhinderung bitten wir um Abmeldung beim Bezirksausschussvorsitzenden.**

**Hinweise zum Datenschutz:**

1. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
   Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung im Zusammenhang mit COVID-19 (SARS-CoV-2). Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs.1c DSGVO i.V. m § 2 12.BayIfSMV
2. Übermittlung von Daten an Dritte
   Eine Übermittlung der o.g. Daten an Dritte erfolgt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt bzw. die jeweils zuständige öffentliche Stelle zu den o.g. Zwecken. Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen an Dritte weitergegeben. Sie werden ausdrücklich nicht zu Werbezwecken verwendet.
3. Dauer der Speicherung
   Die Daten werden vier Wochen ab der Sitzung gespeichert. Danach werden die Daten vernichtet.

## Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 934 „Weiherfeld Süd“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Der Stadtrat hat am 11.02.2021 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 934 „Weiherfeld Süd“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst ganz oder teilweise (*) die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 432, 433, 524, 526*,527*, 528, 529, 530, 531, 532, 534/2, 534/3*, 534/23, 534/56, 540*, 546* und 550/1* der Gemarkung Zuchering.

**Kurzvortrag:**
Nach dem Abverkauf aller Grundstücke in den Gebieten “Gewerbepark Nord-Ost” und “Weiherfeld” ist es der IFG seit geraumer Zeit nicht mehr möglich, Gewerbegrundstücke anzubieten. Gleichzeitig besteht seit mehreren Jahren eine Nachfrage nach unbebauten Gewerbeflächen für ganz unterschiedliche Nutzungszwecke laut IFG. Zur Bereitstellung deshalb dringend benötigter Gewerbegrundstücke für eine weitere positive wirtschaftliche Entwicklung am Standort Ingolstadt bietet sich an, die Fläche südlich des Gewerbegebietes Weiherfeld zu Gewerbeflächen, als Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes, zu entwickeln.
Die IFG ist bestrebt, Gewerbegrundstücke mit Blick auf zukunftsfähige Nutzungen im Sinne der Nachhaltigkeitskriterien (sozial – ökonomisch – ökologisch) zu veranlassen. Ziel der IFG ist es, mit diesen Gewerbeflächen möglichst viele Betriebe mit der gewünschten Nachhaltigkeit ansprechen zu können. Zur Schaffung der hierzu erforderlichen baurechtlichen Rahmenbedingungen eignet sich der Gebietstyp „Gewerbe“ besonders in Bezug auf das zulässige Maß der baulichen Nutzung sowie die Emissionskontingente.
Der Bebauungsplanumgriff liegt im direkten räumlichen Zusammenhang mit den bestehenden gewerblich genutzten Flächen. So grenzt das Planungsgebiet im Norden an den Bebauungsplan 930 Ä II „Weiherfeld“ an. Dieser ist seit dem 09.03.2016 rechtskräftig und setzt als Art der Nutzung Gewerbe- und Sondergebiet fest. Das geplante Gewerbegebiet „Weiherfeld Süd“ wird sich – ebenso wie der im Verfahren befindliche Bebauungsplan 933 „Weiherfeld Ost“ – mit dem zukünftigen Maß der baulichen Nutzung sowie den überbaubaren Grundstücksflächen an dem umgebenden rechtskräftigen Bebauungsplan orientieren. Weitere Ausweisungen für großflächigen Einzelhandel sind nicht geplant, die Verkaufsfläche hierfür wird auf 700 m² beschränkt. Das Bebauungsplangebiet liegt ca. 6,5 km Luftlinie südlich des Stadtzentrums der Stadt Ingolstadt. Es wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Gebiet grenzt im Norden an den Bebauungsplan 930 Ä II „Weiherfeld“ an. Im Osten bildet ein bestehender Feldweg die Begrenzung des geplanten Baugebietes. Südwestlich des Planungsgebietes grenzen Ackerflächen an. Im östlichen Südteil rahmt der „Militärkanal“ das geplante Gebiet ein. Bei Hochwasser ist dieser Bereich überschwemmungsgefährdet. Die Autobahn A9 befindet sich östlich des Gebietes in ca. 4,5 km Luftlinie. Die Gemeindegebiete der Stadt Karlskron (Landkreises Neuburg-Schrobenhausen) und des Marktes Manching (Landkreis Pfaffenhofen) sind im Osten und Süden ca. 300 m entfernt. Nordöstlich befindet sich die circa 40 ha große Fläche der ehemaligen Max-Immelmann Kaserne, die zum überwiegenden Teil im Gemeindebereich des Marktes Manching liegt.
Der geplante Zufahrtsstich zur Erschließung des Plangebiets ist durch den Bebauungsplan 930 Ä II „Weiherfeld“ bereits überplant und setzt diesen Bereich als Gewerbefläche, vorhandener Flurweg und öffentliche Grünfläche fest. Im geplanten Umgriff befindet sich auch eine für den Bebauungsplan „Weiherfeld“ festgesetzte Ausgleichsfläche. Da Ausgleichsflächen eine Anbindung an die freie Landschaft haben sollen, die mit der Planung des Gewerbegebiets 934 „Weiherfeld Süd“ jedoch nicht mehr gegeben ist, ist die Ausgleichsfläche anderweitig unterzubringen. Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden im Laufe des Verfahrens ermittelt. Diese sind ortsnah und wünschenswerterweise im Umgriff des Bebauungsplanes auszuweisen. Im Südosten des Planungsgebiets werden die erhaltenswerten Grünstrukturen aufgenommen.
Zentrale Themen für das Bauleitplanverfahren sind der 4-streifige Ausbau und die geplante Umverlegung der B16 im Nordwesten des Plangebiets, die Hochflutmulde mit geringen Grundwasserflurabständen im südlichen Bereich sowie der dort befindliche Magerrasen, der ein gesetzlich geschütztes Biotop nach dem bayerischen Naturschutzgesetz ist.
Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt weist den zur Überplanung anstehenden Bereich als landwirtschaftliche Flächen mit unterschiedlichen Qualitäten aus: als landwirtschaftliche Flächen sowie landwirtschaftliche Flächen, welche zusätzlich für die Förderung von Maßnahmen der Landschaftspflege und Erholungsvorsorge geeignet sind und des Weiteren als landwirtschaftliche Flächen, mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild, geeignet zur Förderung einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Die Entwicklung der Gewerbeflächen entspricht nicht dem Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist daher erforderlich, welche im Rahmen eines Parallelverfahrens durchgeführt wird.

### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Für die vorgenannte Bauleitplanung ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Nr. 4 PlanSiG i. V. m. § 3 PlanSiG durchzuführen.

Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit vom **03.05.2021 – 07.06.2021** öffentlich aus. Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist abgegeben werden.

Die Auslegungsunterlagen können während des Auslegungszeitraumes im Internet unter
www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Auslegungsunterlagen im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Spitalstr. 3, im Auslegungszeitraum während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

*(Bitte beachten Sie jedoch bezüglich des Zutrittes in das Gebäude die coronabedingten Hinweise an den Eingangstüren des Technischen Rathauses und auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt. Gerne können Sie zur Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen vorab einen Termin vereinbaren.)*

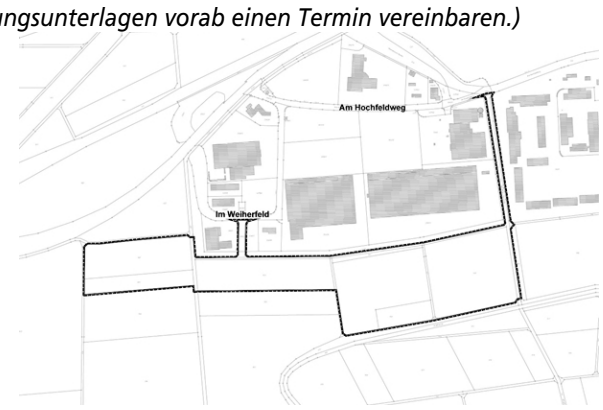


Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 934 „Weiherfeld Süd“

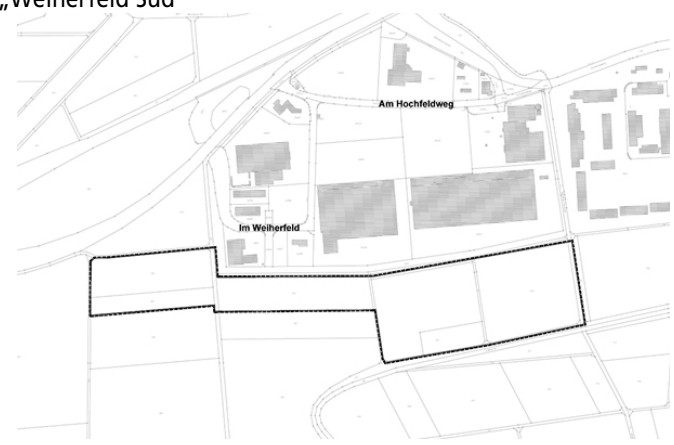


Lageplan zur Flächennutzungsplanänderung

## Bekanntmachung der Einleitung von Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 BauGB im Südwesten der Altstadt

Am 25.03.2021 hat der Stadtrat beschlossen, die Vorbereitenden Untersuchungen i. S. der Städtebauförderung gemäß § 141 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich zwischen Münzbergstraße, Egelseestraße, Am Münzbergtor und Preysingstraße einzuleiten.
Das Untersuchungsgebiet umfasst den im beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich.
Durch diese Vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsunterlagen gewonnen werden über die Notwendigkeit der Sanierung, die strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge, sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen.
Diese Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 138 BauGB die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte, sowie ihre Beauftragten verpflichtet sind, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

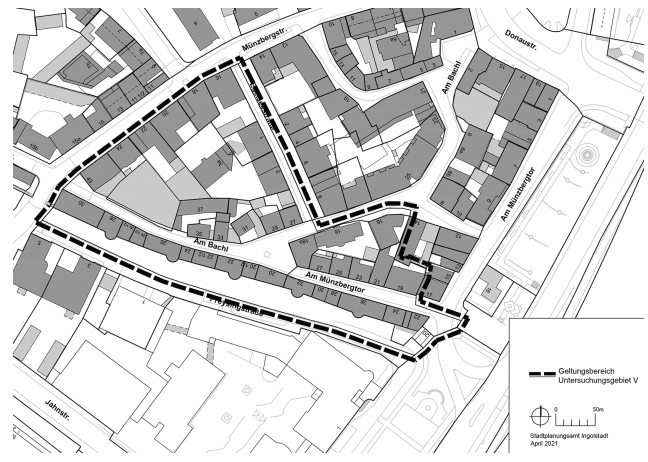


## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, Amt für Informations- und Datenverarbeitung, beabsichtigt folgende Leistung nach UVgO in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

**200 Notebooks mit Zubehör, Nr. 115-0023-2021-U-IN**

Einreichungstermin: **11.05.2021 um 24:00 Uhr,**
Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über Amt für Informations- und Datenverarbeitung, Dollstr. 3, 85049 Ingolstadt

Tel. (0841) 305-1183, Fax (0841) 305-1120,
E-Mail: daniel.schwarzbeck@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform
**www.vergabe.bayern.de**

## Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Referat IV, beabsichtigt folgende Leistung nach VOB im Offenen Verfahren zu vergeben:

**Neubau FOS/BOS, 3420 Trockenbauarbeiten,**
Nr. 404-0104-2021-B-IN

Einreichungstermin: **25.05.2021 um 11:15 Uhr,**
Ausführungsort: **Ingolstadt**

Kontaktinformationen: Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt,
Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de,
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform
**www.vergabe.bayern.de**

## Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3165143508

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.